

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Bayreuth über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 26.11.2014/24.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) Grundtaxe 4,20 Euro
(inkl. 71,43 m Wegstrecke oder 22,0 Sekunden)

b) Kilometerpreis
0 – 2 km 2,80 Euro (71,43 m je 0,20 Euro)
2 – 9 km 2,40 Euro (83,33 m je 0,20 Euro)
ab 9 km 1,80 Euro (111,11 m je 0,20 Euro)

c) Zeitpreis
1 Stunde 33,00 Euro (22,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	11,8 km/h
von 2 km – 9 km	13,8 km/h
ab 9 km	18,3 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1. Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr; dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden. 1,50 Euro

2. Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck; 0,50 Euro je Gepäckstück

zusammenklappbare Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen frei

3. Beförderung von Tieren 1,00 Euro je Tier/Käfig

Blindenführhunde und Führhunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Behindertenbegleithunde sowie Polizeihunde frei

4. An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung 2,00 Euro

5. Beförderung durch Großraumfahrzeug (ab 5 Personen); es fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an. 7,00 Euro

6. Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung 10,00 Euro

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 12,00 Euro.“

3. § 2 Abs. 1 erhält ab 01.10.2022 folgende Fassung:

„(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a) Grundtaxe 4,40 Euro
(inkl. 66,67 m Wegstrecke oder 20,0 Sekunden)

b) Kilometerpreis
0 – 2 km 3,00 Euro (66,67 m je 0,20 Euro)
2 – 9 km 2,60 Euro (76,92 m je 0,20 Euro)
ab 9 km 1,90 Euro (105,26 m je 0,20 Euro)

c) Zeitpreis
1 Stunde 36,00 Euro (20,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.“

Bekanntmachungen

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km	12,0 km/h
von 2 km – 9 km	13,8 km/h
ab 9 km	18,9 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr von 9,00 € zu entrichten; für Fahrten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fällt zusätzlich der Nachtzuschlag gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 an.

5. In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz zu streichen:

„Der Fahrpreis für die gesamte Strecke darf nicht unter dem Fahrpreis liegen, der nach dieser Verordnung für die im Stadtgebiet Bayreuth anfallende Fahrtstrecke liegen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich § 1 Nr. 3 am 01.07.2022 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 der Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bayreuth, den 25.05.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. 3714027905

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 8. Juli 2022

Grundsteuerreform: Finanzamt lädt zur Informationsveranstaltung

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz verabschiedet.

Vor diesem Hintergrund lädt das Finanzamt Bayreuth als vor Ort für die Bearbeitung der Grundsteuererklärungen zuständige Steuerbehörde am Mittwoch, 22. Juni, um 18 Uhr, zu einer Informationsveranstaltung für Steuerbürger/innen in die Oberfrankenhalle ein. Einlass ist ab 17 Uhr.

Themen der Veranstaltung sind: Allgemeines zur Grundsteuerreform, Inhalt des Bayerischen Grundsteuergesetzes mit Beispielen, Daten des Liegenschaftskatasters, Bayern-Atlas, Abgabe der Grundsteuererklärung, Elster-Registrierung und Elster-Abgabemodalitäten, sowie - soweit Bedarf besteht - Informationsmöglichkeiten des Steuerbürgers.

Bekanntmachung

Widmung, und Einziehung von Gemeindestraßen, sowie beschränkt-öffentlichen Wegen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in folgenden Sitzungen beschlossen:

1. Sitzung am 12.10.2021

Widmung gem. Art. 6 BayStrWG:

beschränkt öffentlichen Weg: (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)

- Teilstück beschränkt öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Eichendorffring-Jugendherberge“

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Parkplatz am Sportplatz Jacobstraße“ (Teilflächen Fl. Nrn. 3338 und 2983 Gmkg. Bayreuth)

2. Sitzung am 15.11.2021

Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilfläche Ortsstraße „Maximilianstraße“ (Teilflächen Fl. Nr. 148/1 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche Ortsstraße „Graserstraße“ (Teilfläche Fl. Nr. 431/7 Gmkg. Bayreuth)

Die Unterlagen können im Tiefbauamt der Stadt Bayreuth (Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 1003) während der Dienststunden, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 2007, S. 390 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 19.05.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 248.540.342 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 282.930.521 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von -34.390.179 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 241.122.332 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 252.670.639 €
und einem Saldo von -11.548.307 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 24.545.627 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 78.476.620 €
und einem Saldo von -53.930.993 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 6.542.000 €
und einem Saldo von -6.542.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von -72.021.300 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 54.659.814 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) auf 250 v. H.
b) für die Grundstücke (B) auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 3 erforderliche Genehmigung der am 23.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung am 27.05.2022 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmereiamt - Abt. Haushalt -, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 123/I, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 30.05.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 17.05.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Kanalumbau „Maiselwiese“	W. Markgraf GmbH & Co. KG, Dieselstr. 9, 95448 Bayreuth	25.05.2022
Abwasserschiene Maintal, Sammler Eremitage	AS-Bau Hof GmbH, Stelzenhofstr. 28, 95032 Hof	25.05.2022
Umbau Knotenpunkt Äußere Nürnberger-/ Gottlieb-Keim-/Wolfsbacher Straße	AS-Bau Hof GmbH, Stelzenhofstr. 28, 95032 Hof	25.05.2022

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 20.06.2022 – 10.07.2022

Jugendausschuss

Montag, den 20. Juni 2022, 16.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 21. Juni 2022, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 22. Juni 2022, 16.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 27. Juni 2022, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 29. Juni 2022, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 5. Juli 2022, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 6. Juli 2022, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 08.06.2022

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. 3710206438

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- | | |
|--|--|
| <p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de</p> | <p>m) Zahlungsbedingungen
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZVB)“ der Stadt Bayreuth</p> |
| <p>b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
 Vergabenummer: BF 635</p> | <p>n) Nachweis zur Eignung
 ---</p> |
| <p>c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und unterschriebene Angebotsunterlagen</p> | <p>o) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen fallen keine Kosten an.</p> |
| <p>d) Art des Auftrags
 Ausführung von Lieferleistungen</p> | <p>p) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen</p> |
| <p>e) Ort der Leistung
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> | <p>Bayreuth, den 31.05.2022
 STADT BAYREUTH</p> |
| <p>f) Umfang des Auftrages
 Beschaffung eines Abfallsammelfahrzeugs
 Los 1: Lieferung eines Fahrgestells
 Los 2: Lieferung und Montage eines Pressmüllaufbaus und einer Schüttung</p> | <p>Planungs- und Baureferat:
 gez. Urte Kelm
 Ltd. Baudirektorin</p> |
| <p>g) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose</p> | <hr/> <p>Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches</p> <p>Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:</p> <p style="text-align: center;">Kto.-Nr. 4326077965</p> |
| <p>h) Nebenangebote
 zugelassen</p> | <p>Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die</p> |
| <p>i) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis: schnellstmöglich</p> | <p style="text-align: center;">Kraftloserklärung.</p> |
| <p>j) Anforderung der Vergabeunterlagen
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof,
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth</p> <p>bis spätestens: 26.07.2022, 14:00 Uhr</p> | <p>Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.</p> |
| <p>k) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 02.08.2022 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 31.10.2022</p> | <p>Sparkasse Bayreuth
 Der Vorstand</p> |
| <p>l) geforderte Sicherheiten
 keine</p> | |